

Zürich, 3. Februar 2014

KR-Nr. 34/2014

**ANFRAGE** von Lorenz Habicher (SVP, Zürich)

betreffend Bauten im Gewässerraum, Verhinderung der Einfuhr und Ausbreitung gebietsfremder Organismen

---

Auf den 1. Januar 2011 sind im Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) und auf den 1. Juni 2011 in der Gewässerschutzverordnung (GSchV) mehrere neue Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraums in Kraft getreten. Solange die Kantone den Gewässerraum nicht festgesetzt haben, gelten die Übergangsbestimmungen der GSchV.

Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (z.B. Wanderwege, Brücken) erstellt werden.

Das Neophytenprogramm der Verwaltung zielt auf die Koordination der Bekämpfung und die Verhinderung der Ausbreitung von Neophyten im Kanton Zürich. Der Verhinderung der Einfuhr invasiver, gebietsfremder Organismen muss besonderes Augenmerk geschenkt werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die vollständige Beantwortung folgender Fragen:

1. Entspricht die Installation eines alten Hafenkran am Limmatquai dem GSchG und den Übergangsbestimmungen der GSchV? Auf welche Weise wird das abfliessende Niederschlagswasser dieses Bauwerks gesammelt bzw. abgeleitet?
2. Wurde für diesen Hafenkran ein entsprechendes Baugesuch gestellt und von Stadt und Kanton geprüft bzw. bewilligt?
3. Der vorgesehene Hafenkran unbekannter Bauart und geheim gehaltenen Ursprungs soll im Ausland in Betrieb gestanden haben und ist somit auch in Kontakt mit für den Kanton Zürich gebietsfremden Organismen gekommen sein. Wie wird die Einfuhr von Neophyten, Neozoen und Neomycet durch dieses Objekt verhindert?
4. Sollten invasive, gebietsfremde oder gentechnisch veränderte Organismen durch den Hafenkran verbreitet werden, wer wird dafür zur Verantwortung gezogen? Mit welchen Strafen haben die Verursacher, inkl. die verantwortliche Behörde, zu rechnen?

Lorenz Habicher

34/2014